

# **Satzung der Stadt Hungen zur Regelung des „Allerheiligenmarktes“ - Marktordnung -**

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zuletzt geändert am 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 16. Dezember 2011 (GVBl I S. 786) und § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), zuletzt geändert am 31. Januar 2005 (GVBl I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

1. Veranstalter des „Allerheiligenmarktes“ ist die Stadt Hungen, Kreis Gießen, vertreten durch den Magistrat.  
Der „Allerheiligenmarkt“ wird jeweils am 1. November eines jeden Jahres durchgeführt.
2. Der „Allerheiligenmarkt“ ist gemäß § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) als Jahrmarkt festgesetzt.
3. Der Markt unterteilt sich in örtlich einzugrenzende Hauptgruppen:
  - a) Allgemeiner Verkaufsmarkt
  - b) Vergnügungspark

## **§ 2 Marktgelände**

Der „Allerheiligenmarkt“ findet in der Kernstadt Hungen statt. Als Marktgelände sind folgende Straßen und Plätze ausgewiesen:

1. Kaiserstraße ab Kreuzung Poststraße / Raiffeisenstraße
2. Einmündung Friedberger Straße
3. Obertorstraße und Marktplatz in der Obertorstraße
4. Einmündung Bitzenstraße
5. Untertorstraße
6. Festplatz, Die Pfanne an der Lindenallee
7. Parkplatz am Festplatz, Die Pfanne
8. Parkplatz Untertorstraße Ecke Nonnenröther Straße
9. Brauhofstraße
10. Am Zwenger
11. Backhaus und Markthalle Am Zwenger

### **§ 3 Verkehrsflächen**

Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Veranstaltungsbereich liegen, ist an dem Veranstaltungstag sowie mindestens einen Tag davor und danach so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Veranstaltung erforderlich ist.

### **§ 4 Betriebs- und Verkaufszeiten**

Die zugeteilten Standplätze müssen am Markttag spätestens um 8:30 Uhr eingenommen sein und dürfen frühestens ab 18:00 Uhr wieder verlassen werden. Eine spätere Ankunft am Markttag als 8:30 Uhr ist dem Marktmeister am Vortag bis 18:00 Uhr mitzuteilen, andernfalls kann der Platz anderweitig vergeben werden.

### **§ 5 Zulassung und Marktaufsicht**

1. Der Magistrat bestellt für den Markttag und dessen Vorbereitung einen Marktmeister und dessen Stellvertreter, denen die Marktaufsicht obliegt und deren Anordnungen Folge zu leisten sind.
2. Beauftragte des Marktmeisters sind sein Stellvertreter und die Mitarbeiter des Marktamtes. Sie können sich gegebenenfalls durch einen Ausweis legitimieren.
3. Die Plätze werden in jedem Jahr neu vergeben. Ein Dauer- oder Wohnheitsrecht ist ausgeschlossen. Die Zulassung der Marktbesicker erfolgt durch die Marktverwaltung. Ihr obliegt es, sowohl die Einteilung des Marktgeländes als auch die Aufteilung der zugeteilten Plätze und Flächen vorzunehmen. Besondere Wünsche in Bezug auf Platzzuweisung, Platzgröße und Konkurrenzlosigkeit können aufgrund der zahlreichen Bewerber nicht berücksichtigt werden.
4. Die Auswahl erfolgt unter Beachtung der Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Angebotes für den gesamten Marktbereich. Ein weiteres Auswahlkriterium insbesondere im Bereich des Vergnügungsparks stellt die Attraktivität eines Geschäftes dar, wobei das Auswahlkriterium „bekannt und bewährt“ unter Umständen berücksichtigt werden kann.
5. Die Zuweisung des Standplatzes setzt voraus, dass ein schriftlicher Antrag an die Marktverwaltung gerichtet wird, aus dem die gewünschte Platzgröße und die Art des Geschäftes, die zum Verkauf oder zur Ausstellung kommenden Waren hervorgehen. Die Bewerbung muss bis spätestens 31. Mai eines jeden Jahres vorliegen.

6. Die Antragstellung bietet jedoch keine Rechtsgrundlage für die Zuteilung eines Standplatzes. Zugelassen ist nur derjenige, der einen Mietvertrag bzw. Zulassungsbescheid des Magistrates der Stadt Hungen besitzt, aus dem die näheren Geschäfts- und Zulassungsbedingungen hervorgehen. Mit dem Vertrag bzw. Zulassungsbescheid wird auch gleichzeitig das festgesetzte Standgeld angefordert und der Zahlungstermin festgesetzt. Zwischenbescheide und mündliche Vereinbarungen gelten nicht als Zusagen.
7. Die Nichtzulassung von Bewerbern ist auf die Platzauslastung bzw. das Überangebot in den einzelnen Verkaufssparten zurückzuführen. Anfragen für Plätze werden im Allgemeinen bis spätestens 20. September des laufenden Jahres mit einer Entscheidung über die Zulassung oder Absage an die Bewerber erfolgen. Eventuelle Freiplätze werden am Markttag vergeben.
8. Geschäfte mit Geldauspielungen werden nicht zugelassen.

## **§ 6**

### **Zahlung des Standgeldes**

1. Der Termin zur Zahlung des Standgeldes ist im Mietvertrag bzw. Zulassungsbescheid angegeben. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen hat die Marktverwaltung das Recht, den Platz zurückzunehmen.
2. Der Marktmeister ist berechtigt, Plätze, für die das Standgeld bis zum festgesetzten Termin nicht bezahlt wurde, zurückzunehmen und an andere Bewerber zu vergeben. Die Neuvergabe erfolgt unter sofortiger Zahlung des Standgeldes.

## **§ 7**

### **Bedingungen**

1. Zulassungsunterlagen und die Gewerbepapiere sind auf Verlangen dem Marktmeister oder seinen Beauftragten jederzeit vorzuzeigen. Jeder Verkäufer hat ein deutlich sichtbares Schild mit seinem Namen an seinem Stand anzubringen.
2. Das Aufstellen von Ständen ohne Zuweisung vom Marktmeister oder seinem Vertreter ist untersagt. Es hat die sofortige Verweisung vom Marktgelände zur Folge. Dies gilt auch für die Inhaber von Reisegewerbekarten.
3. Der zugewiesene Standplatz darf nicht an dritte Personen weitergegeben werden. Auch dürfen keine Waren geführt werden bzw. keine Geschäfte zur Aufstellung kommen, die nicht ausdrücklich in der Zulassung aufgeführt sind. Bei Nichteinhaltung hat die Marktverwaltung das Recht, den Platz ohne Rückzahlung des Standgeldes zurückzunehmen, um ihn anderweitig zu vergeben.

4. Marktgelände im Sinne dieser Marktordnung sind die von der Stadt Hungen, wie in § 2 (Marktgelände) aufgeführt, für den „Allerheiligenmarkt“ festgesetzten Flächen.

## **§ 8**

### **Standplätze und Zuteilung**

1. Der Marktmeister ist berechtigt, vor Beginn des Marktes Plätze umzusetzen oder neu einzuteilen. Der Platzbewerber kann in diesem Fall innerhalb von acht Tagen nach Zustellung der Veränderungsmitteilungen von seinem Vertrag zurücktreten. Bereits gezahlte Standgelder sind dann zu erstatten.
2. Standplätze müssen bis zum Beginn des Marktes zu den im Vertrag bzw. Zulassungsbescheid angegebenen Zeiten eingenommen werden. Spätere Ankunft ist dem Marktamt mitzuteilen.
3. Wird der Standplatz während des Markttagess nicht belegt, so ergibt sich hieraus kein Anspruch auf Rückzahlung des Standgeldes.

## **§ 9**

### **Vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes**

Der Ausschank von alkoholischen und nicht alkoholischen Getränken, sowie die Ausgabe von Lebensmitteln ist nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG) unter der Angabe des Namens und Vornamens mit ladungsfähiger Anschrift, des Ortes und des Zeitraums der Ausübung des Gaststättengewerbes, der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke sowie der voraussichtlich zu erwartenden Besucherzahl, der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes schriftlich anzuzeigen.

Dies gilt nicht für Reisegewerbe im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung und stehendes Gewerbe, das der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1, unterliegt. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von der Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist absehen.

## **§ 10**

### **Betrieb des Geschäftes**

1. Fahnen, Masten und sonstige Aufbauten, die seitens der Aussteller, Schausteller und Markthändler zur Aufstellung vorgesehen sind, müssen von der Marktverwaltung genehmigt werden, die auch den jeweiligen Standort festlegt. Pfähle, Pfosten, Eisenpflocke und Verankerungen dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit der Marktverwaltung eingeschlagen werden.

2. Vorgenommene Veränderungen am Boden, an städtischen Einrichtungen oder Aufbauten sind nach dem Allerheiligenmarkt wieder in den alten Zustand zurück zu versetzen.
3. Die Benutzung von Bäumen, Masten und sonstigen Flächen im Marktgelände für Werbezwecke ist durch die Marktverwaltung zu genehmigen.

## **§ 11 Haftungsbestimmungen**

Die Platzinhaber haften für die Verkehrssicherheit, der von ihnen auf das Marktgelände gebrachten Waren, Gegenstände und Geschäfte. Sie haften allen Marktbesuchern gegenüber für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Beschaffenheit von Waren, Materialien, Geräten und Maschinen entstehen.

Für Schäden, die durch Fahrzeuge und Vieh an Marktbesuchern auf dem Marktgelände sowie auf dem Weg vom oder zum Marktgelände entstehen, haften die Eigentümer.

Für Schäden durch Einbruch, Diebstahl u.ä. an Ständen, Geschäften, Fahrzeugen, Wagen und Ausstellungsstücken trägt der Veranstalter keine Haftung.

## **§ 12 Strom- und Wasserversorgung**

1. Die Stromversorgung erfolgt durch die Oberhessischen Versorgungsbetriebe (OVAG) in Friedberg / Hessen. Für den Anschluß wird von der Stadt Hungen ein Elektroinstallationsunternehmen bestellt. Den Monteuren dieses beauftragten Installationsunternehmens sind für den Anschluß alle notwendigen Angaben zu machen. Wasseranschlüsse sind über das Marktamt zu beantragen. Diese werden durch Mitarbeiter des städtischen Bauhofes hergestellt.
2. Selbständiges Anschließen ist verboten.
3. Für Strom- oder Wasserausfall infolge höherer Gewalt übernehmen der Veranstalter, sowie die vom Veranstalter beauftragte Firma keinerlei Haftung.

## **§ 13 Versorgung und Entsorgung**

Der An- und Abtransport von Waren, Leergut usw. zu und von den Ständen mit Kraftfahrzeugen während der Öffnungszeiten am Markttag ist auch für Standbetreiber untersagt. Ausnahmen sind nur in Notfällen gestattet.

## **§ 14 Besondere Vorschriften**

Die baupolizeilichen sowie sonstigen Vorschriften, die für den Betrieb von Fahr-, Vergnügungs- und Belustigungsgeschäften erforderlich sind, sind zu beachten.

## **§ 15 Wagenhinterstellung**

1. Die Abstellplätze für Wohnwagen, Packwagen und Zugmaschinen der Marktbesicker werden vom Marktmeister, dessen Stellvertreter oder dazu berechtigten Mitarbeitern des Marktamtes der Stadt Hungen zugewiesen.
2. Auf dem Marktgelände dürfen keinerlei Fahrzeuge abgestellt werden. Es sei denn, dass das Marktamt eine ausdrückliche Genehmigung dazu erteilt.
3. Zuwiderhandelnde müssen damit rechnen, dass ihre Fahrzeuge auf Anweisung der Marktverwaltung kostenpflichtig abgeschleppt werden und dass eine Zulassung für den nächsten „Allerheiligenmarkt“ untersagt werden kann.

## **§ 16 Gebühren**

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze und Verkaufsstände auf dem „Allerheiligenmarkt“ sind Standgelder zu zahlen.  
Die Standgelder sind als Gebühren öffentliche Abgaben.

## **§ 17 Standgeld**

An Standgeldern werden erhoben:

- |    |    |   |         |
|----|----|---|---------|
| 1. | je | Frontmeter für Imbiss- und Getränkestände | 20,00 € |
| 2. | je | Frontmeter für alle anderen Marktbesicker | 13,00 € |
3. Marktbesicker, die nicht im Besitz einer Genehmigung sind und ihren Stand aufgebaut haben, kann nachträglich die Genehmigung erteilt werden und das Standgeld nach Ziffer 1 oder 2 festgesetzt und erhoben werden.
4. Das Standgeld zu 1. und 2. reduziert sich für ortsansässige Vereine um 25 %.

Für Ausstellungen:

Autos, Großgeräte, Gartengeräte, Rasenmäher usw. je Frontmeter	13,00 €
---	---------

### Vergnügungspark:

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| 1. | Fahrgeschäfte aller Art je m <sup>2</sup>              | 3,00 € |
| 2. | Ponybahnen und ähnliches je m <sup>2</sup>             | 3,00 € |
| 3. | Schießhallen, Verlosungen, Ballwurf usw. je Frontmeter | 3,00 € |

### **§ 18**

#### **Marktstände mit Elektroenergieversorgung**

Die Stromkosten sind in den Standgebühren enthalten. Mit den Beschickern des Vergnügungsparks werden Einzelverträge abgeschlossen und der Strom separat abgerechnet.

### **§ 19**

#### **Erlass von Gebühren**

Es bleibt der Stadt unbenommen, einheimischen Marktbenutzern auf Antrag die Ansprüche aus dem Gebührenverhältnis ganz oder zum Teil zu erlassen (§ 4 KAG in Verbindung mit § 227 I AO).

### **§ 20**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Gebührenordnung für den Allerheiligenmarkt der Stadt Hungen tritt mit Wirkung vom 31.12.2012 außer Kraft.

Hungen, .....

Der Magistrat der Stadt Hungen

Wengorsch  
Bürgermeister